BUNDESVERBAND
Die Interessenvertretung
für Energieberatende

Stellungnahme zur Novelle des Wärmeplanungsgesetzes

Zusammenfassung:
Der GIH hebt zentrale strukturelle, wirtschaftliche und prozessuale Defizite hervor zur Wärmeplanung und den zugehörigen gesetzlichen Regelungen hervor. Kritisiert werden insbesondere unrealistische Annahmen zum Ausbau von Wärmenetzen, eine unzureichend wirtschaftlich abgesicherte Dekarbonisierungsstrategie sowie fehlende Chancengleichheit zwischen zentralen und dezentralen Technologien.

Der GIH weist auf Defizite bei Transparenz, Datenverfügbarkeit und gesetzlicher Konsistenz hin. Die Beteiligung relevanter Akteure – insbesondere Energieberatender und des Handwerks – ist aus Sicht des GIH bislang unzureichend geregelt. Ebenso fehlt eine konsequente Standardisierung digitaler Daten sowie eine ganzheitliche Betrachtung aller relevanten Liegenschaften.

Insgesamt fordert der GIH eine stärker praxisorientierte, wirtschaftlich realistische und technologieoffene Ausgestaltung der Wärmeplanung, die Bürgerinnen und Bürger vor unnötigen Kosten schützt, Planungssicherheit schafft und die Umsetzung vor Ort verbessert.

Hauptforderungen des GIH:

1. Fokus auf wirtschaftliche und realistische Wärmenetzentwicklung
    - Förderung nur für überwiegend erneuerbare Wärmenetze (mind. 60 %)
    - Vorrang für die Dekarbonisierung bestehender Netze vor Ausbau
    - Prüfung dezentraler Lösungen als Regelfall in Prüfgebieten
2. Faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Technologien
    - Angleichung der Dekarbonisierungsanforderungen an dezentrale Systeme
    - Gleichstellung der Förderbedingungen für Wärmenetze und Einzeltechnologien
3. Vereinfachung und Vereinheitlichung regulatorischer Vorgaben
    - Einheitliche Fristen für Dekarbonisierungsstrategien
    - Vermeidung unnötiger Komplexität durch unterschiedliche Regelungen
4. Stärkere Einbindung von Energieberatern
5. Sicherung von Transparenz und Datenzugang
    - Beibehaltung der digitalen Veröffentlichungspflicht von Wärmeplänen
    - Verpflichtende Bereitstellung standardisierter, maschinenlesbarer Datenformate
6. Rechtssicherheit und konsistente Gesetzgebung
7. Gleichbehandlung und faire Rahmenbedingungen für Kommunen

Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband e.V.
Unter den Linden 10
10117 Berlin

030 3406023-70 • info@gih.de • www.gih.de

Ansprechpartner:
Benjamin Weismann
Bundesgeschäftsführer

030 3406023-70 • weismann@gih.de

1 GIH-Bewertung und Forderungen im Detail

1.1 Ziele der Wärmeplanung

Bewertung des GIH:
Es ist festzustellen, dass der hohe Anteil an Gebäuden in sogenannten Prüfgebieten in den bislang veröffentlichten Wärmeplänen bei Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck erweckt, dass in diesen Gebieten innerhalb der nächsten 20 Jahre mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Wärmenetz entstehen wird. Gleichzeitig wird Fernwärme vielfach als klimafreundliche Lösung dargestellt, obwohl diese gegenwärtig häufig noch zu mehr als 70 % auf fossilen Energieträgern basiert.

Forderungen des GIH:

Neue Wärmenetze, die zu mindestens 60 % aus erneuerbaren Energien gespeist werden, sind gezielt zu fördern.

Der wirtschaftlichen Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze ist gegenüber dem Ausbau neuer Netze Vorrang einzuräumen, solange keine ausreichenden wirtschaftlichen Potenziale zur Dekarbonisierung erschlossen wurden.

In jedem Prüfgebiet ist vorrangig die Nutzung dezentraler Wärmeerzeugungskonzepte zu prüfen, da diese nach derzeitigem Kenntnisstand wirtschaftlich vorteilhafter erscheinen.

Begründung:
Rückmeldungen von Wärmenetzbetreibern zeigen, dass die derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einen Ausbau vielfach nicht zulassen und prognostizierte Anschlussquoten häufig unrealistisch sind. Zudem fehlen ausreichende Planungs- und Tiefbaukapazitäten, um die erforderlichen Ausbaugeschwindigkeiten signifikant zu erhöhen.
Darüber hinaus wird das Eigenkapital der Fernwärmebetreiber häufig bereits durch die Dekarbonisierung bestehender Netze stark beansprucht. Die Kosten der Dekarbonisierung sind derzeit nur schwer abschätzbar; zugleich sind wirtschaftliche Potenziale etwa im Bereich der Geothermie vielfach noch unzureichend erschlossen, und Wasserstofflösungen stehen kurz- bis mittelfristig nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
Vor diesem Hintergrund sind Bürgerinnen und Bürger vor absehbar hohen Kosten zu schützen, insbesondere wenn wirtschaftlich günstigere und besser kalkulierbare Alternativen in Form dezentraler Wärmeerzeugung zur Verfügung stehen.

1.2 § 29 Dekarbonisierungsanforderungen

Bewertung des GIH:
Die vorgesehenen Anforderungen an die Geschwindigkeit der Dekarbonisierung für

Fernwärmebetreiber erscheinen vor dem Hintergrund der erwarteten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) als übermäßig ambitioniert. Es besteht die Gefahr, dass keine Chancengleichheit im Wettbewerb mit dezentralen Wärmeerzeugungstechnologien gewährleistet ist.

Forderungen des GIH:
Die Anforderungen an die Dekarbonisierungsgeschwindigkeit sind an die erneuerbaren Quoten anzupassen, die für dezentrale Wärmeerzeugungssysteme im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes gelten. Gleichzeitig ist die Förderung der Investitionskosten für Wärmenetze an das Förderniveau für dezentrale Wärmeerzeuger anzugleichen.

Begründung:
Für einen funktionierenden und fairen Preiswettbewerb zwischen zentralen und dezentralen Technologien ist eine einheitliche Systematik der Anforderungen erforderlich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Fernwärme aufgrund höherer Kosten für Endverbraucherinnen und Endverbraucher an Wettbewerbsfähigkeit verliert.
Derzeit profitieren insbesondere Wärmepumpen von Entlastungen bei Netzentgelten sowie von höheren Förderquoten. Während Investitionskosten für Wärmepumpen mit bis zu 70 % gefördert werden können, erfolgt die Förderung von Fernwärmenetzen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) zu deutlich geringeren Fördersätzen. Eine Angleichung der Förderbedingungen ist daher sachgerecht und erforderlich.

1.3 § 32 Zeitliche Staffelung bei den Dekarbonisierungsstrategien

Bewertung GIH:

Kritisch ist die zeitliche Staffelung bei den Dekarbonisierungsstrategien gemäß § 32 zu sehen.

Forderung GIH:

Ein einheitlicher Termin für beide Netzarten wäre sinnvoller.

Begründung:

Die unterschiedliche Behandlung von Netzen der allgemeinen Wohnversorgung und Netzen für Gewerbe oder Industrie ist nicht nachvollziehbar und schafft unnötige Komplexität.

Dies würde Planungssicherheit und Effizienz zu erhöhen.

1.4 §7 (3) Beteiligung der Öffentlichkeit

Bewertung GIH:

Die Aufzählung der zu beteiligenden Akteure ist grundsätzlich sachgerecht, jedoch unvollständig beziehungsweise nicht hinreichend konkret ausgestaltet. Insbesondere die Rolle der Energieberatenden sowie der zuständigen Handwerkskammern wird bislang nicht ausreichend

berücksichtigt, obwohl diesen Akteuren eine zentrale Funktion bei der praktischen Umsetzung der Wärmeplanung zukommt.

Forderung GIH:
In die Liste der zu beteiligenden Akteure sind ausdrücklich einzubeziehen:

1. andere Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. staatliche Hoheitsträger und Gebietskörperschaften,
3. Einrichtungen der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge,
4. öffentliche und private Unternehmen der Immobilienwirtschaft,
5. Energieberatende,
6. die für das beplante Gebiet zuständigen Handwerkskammern.

Begründung:
Eine erfolgreiche und praxisnahe Wärmeplanung erfordert die frühzeitige und verbindliche Einbindung aller relevanten Akteure. Energieberatende verfügen über unmittelbaren Zugang zu Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern sowie über detaillierte Kenntnisse zu technischen und wirtschaftlichen Sanierungsoptionen. Handwerkskammern und das angeschlossene Fachhandwerk sind wiederum maßgeblich für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen verantwortlich und können realistische Einschätzungen zu Kapazitäten und Umsetzbarkeit liefern.
Auch die Einbindung der Immobilienwirtschaft sowie von Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist notwendig, um die Besonderheiten unterschiedlicher Gebäudestrukturen und Nutzungen angemessen zu berücksichtigen. Eine unvollständige Beteiligung kann zu Fehleinschätzungen bei Potenzialen, Kosten und Zeitplänen führen und gefährdet damit die Zielerreichung der Wärmeplanung insgesamt.

1.5 § 13 (5) Digitale Veröffentlichungspflicht von Wärmeplänen

Bewertung GIH:
Der vorgesehene Wegfall der digitalen Veröffentlichungspflicht von Wärmeplänen wird entschieden abgelehnt. Eine solche Regelung würde die Transparenz erheblich einschränken und insbesondere Energieberatenden die Arbeitsgrundlage entziehen, da der Zugang zu relevanten Informationen nur noch mit erheblichem zusätzlichem Aufwand möglich wäre.

Forderung GIH:
Die digitale Veröffentlichungspflicht für Wärmepläne ist beizubehalten und verbindlich auszugestalten.

Begründung:
Eine frei zugängliche digitale Bereitstellung von Wärmeplänen ist eine wesentliche Voraussetzung für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und eine effiziente Umsetzung der Maßnahmen. Energieberatende

sind auf einen niederschwelligen Zugang zu den Planungsdaten angewiesen, um Bürgerinnen und Bürger qualifiziert beraten und in der Umsetzung unterstützen zu können.
Ein Wegfall der Veröffentlichungspflicht würde nicht nur den Arbeitsaufwand erheblich erhöhen, sondern auch die Geschwindigkeit und Qualität der Umsetzung der Wärmeplanung negativ beeinflussen. Darüber hinaus würde die fehlende Transparenz die Akzeptanz in der Bevölkerung mindern und die Beteiligung relevanter Akteure erschweren.

1.6 Gesetzliche Konsistenz und Vollständigkeit

Bewertung GIH:

Es ist zu begrüßen, dass einheitliche Definitionen von Begriffen über mehrere Gesetze existieren. Der Gesetzentwurf verweist in § 3 Nr. 17 auf ein Gebäudemodernisierungsgesetz, das aktuell nur in Eckpunkten vorliegt und noch nicht vom Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Damit fehlt eine zentrale rechtliche Grundlage.

Forderung GIH:

Verweise auf nicht existente Gesetze sind zu streichen oder bis zum Vorliegen der entsprechenden Regelwerke auszusetzen und dann zu ergänzen.

Es wäre sinnvoll eine nationale Begriffsdefinitionsdatenbank einzuführen, auf die alle Gesetze verweisen könnten, damit es keine unterschiedlichen Definitionen mehr gibt. Diese Datenbank sollte eine Referenz enthalten, welche Gesetze den Begriff verwenden.

Begründung:

Rechtsunsicherheit erschwert sowohl die Bewertung als auch die spätere Umsetzung erheblich. Für Kommunen, Planer und Energieberater müssen klare und belastbare Rahmenbedingungen bestehen. Ohne diese Grundlage drohen Fehlinterpretationen und Verzögerungen im gesamten Prozess.

1.7 Standardisierte digitale Datenformate

Bewertung GIH:

Die Bedeutung digitaler Daten wird erkannt, jedoch fehlt eine konsequente Standardisierung über alle Ebenen hinweg.

Forderung GIH:

Alle relevanten Daten der Wärmeplanung sind verpflichtend in einheitlichen, standardisierten und maschinenlesbaren Formaten und Schnittstellen bereitzustellen und an zur weiteren Verwertung datenschutzkonform zu speichern.

Zudem sollen die Daten für die Erhebung des Gebäudebestands im Nationalen Renovierungsplan nach EPBD und in den digitalen Bauakten der einzelnen Gebäude für die weitere Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:
Nur durch einheitliche Datenformate und definierte Schnittstellen können Kommunen, Energieberatende, Netzbetreiber und weitere Akteure effizient zusammenarbeiten. Unterschiedliche Datenstrukturen führen zu Medienbrüchen, Mehraufwand und ineffizienten Prozessen. Eine Standardisierung ist Voraussetzung für Skalierbarkeit und Qualitätssicherung.

Deutschland ist zudem verpflichtet, einen detaillierten Gebäudebestand zu erheben, um entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichen der Klimaziele zu erstellen. Insbesondere Daten von Nichtwohngebäuden liegen derzeit kaum vor.

1.8 Gleichbehandlung von Kommunen und Vermeidung von Fehlanreizen

Bewertung GIH:

Die vorgesehene Vereinfachung für kleine Kommunen ist nachvollziehbar, benachteiligt jedoch Kommunen, die frühzeitig umfassende Planungen umgesetzt haben.

Gleichzeitig ist kritisch zu bewerten, dass die reduzierte Planungstiefe im Zuge der Vereinfachungen zu geringerer Planungssicherheit führen kann.

Forderung GIH:

Es sind Mechanismen zu schaffen, die Vorreiterkommunen nicht benachteiligen, sondern deren Engagement anerkennen und nutzen.

Begründung:
Frühzeitig aktive Kommunen haben erhebliche Ressourcen investiert und wichtige Erfahrungen gesammelt. Eine nachträgliche Vereinfachung darf nicht dazu führen, dass spätere Akteure strukturelle Vorteile erhalten. Dies würde falsche Anreize setzen und die Transformation insgesamt verlangsamen.

Gleichzeitig kann eine geringere Detailtiefe dazu führen, dass Investitionsentscheidungen verzögert werden, da die notwendige Planungssicherheit für Eigentümer, Kommunen und Marktakteure nicht ausreichend gegeben ist.

1.9 Ganzheitliche Planung ohne Ausschluss von Liegenschaften

Bewertung GIH:
Positiv ist hervorzuheben, dass dezentrale Lösungen im Entwurf stärker berücksichtigt werden.

Die vorgesehene Ausnahme bestimmter Liegenschaften, insbesondere im Bereich der Bundes- und Verteidigungsnutzung, steht im Widerspruch zu einer integrierten Planung.

Forderung GIH:

Grundsätzlich sind alle relevanten Liegenschaften in die Wärmeplanung einzubeziehen oder zumindest energetisch zu berücksichtigen.

Begründung:
Eine wirksame Wärmeplanung erfordert die Betrachtung aller relevanten Energieflüsse und Potenziale. Der Ausschluss einzelner Liegenschaften führt zu blinden Flecken im System und verhindert die optimale Nutzung vorhandener Ressourcen.

Bsp. Ankerkunden wie kommunale Liegenschaften, Gewerbe oder Infrastruktur (z. B. Schwimmbäder) sind systematisch in die Wärmeplanung einzubinden.

Diese Akteure können durch Abwärmenutzung, Lastmanagement und Netzstabilisierung eine zentrale Rolle im lokalen Energiesystem übernehmen. Ohne ihre Einbindung bleiben erhebliche Effizienzpotenziale ungenutzt und wirtschaftliche Lösungen werden erschwert.

1.10 Rolle der Energieberatung stärken

Bewertung GIH:

Die praktische Umsetzung der Wärmeplanung wird nicht ausreichend mitgedacht.

Forderung GIH:

Qualifizierte Energieberatende sind systematisch und rechtzeitig in die Umsetzung der Wärmeplanung einzubinden. Dafür gibt es inzwischen viele positive Beispiele, es ist jedoch nicht die Regel.

Begründung:

Energieberatende fungieren als Schnittstelle zwischen strategischer Planung und konkreter Umsetzung auf Gebäudeebene. Sie sind zu kontinuierlicher Weiterbildung verpflichtet und sind deshalb wichtige Wissensvermittler sowohl für die BürgerInnen, als auch für die kommunalen Akteure. Sie verfügen über regionales Wissen über Bauweisen und Aktivitäten engagierter Menschen. Sie sichern damit unabhängige Qualität, Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz der Maßnahmen und sind damit ein zentraler Erfolgsfaktor der Wärmewende.

Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband e.V.
Unter den Linden 10
10117 Berlin

030 3406023-70 • info@gih.de • www.gih.de

Ansprechpartner:
Benjamin Weismann
Bundesgeschäftsführer

030 3406023-70 • weismann@gih.de